



ZUCHTRICHTER-AUSBILDUNGS-ORDNUNG

Internationaler Club für Lhasa Apso und Tibet Terrier, ILT; e.V.



Fassung : Beschluss der Mitgliederversammlung

In Rheurdt vom 04.10.2025



§ 1 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

Das Amt des Zuchtrichters ist ein Ehrenamt, das eine hohe Verantwortung erfordert. Die Zuchtrichter sind berufen, durch ihre Bewertung die Zucht des Tibet Terrier und des Lhasa Apso in bestimmte Bahnen zu lenken. Um diesen Zielen dienen zu können, müssen in persönlicher Hinsicht hohe Anforderungen gestellt werden, die in der Zuchtrichterordnung des VDH wie folgt unter § 9 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter aufgelistet sind.

- Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung hat; darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
- seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;
- mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben;
- mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der diese Rasse betreut;
- sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte;

§ 2 Voraussetzungen für Zuchtrichteranwärter

Zuchtrichteranwärter werden durch den Vorstand bestellt. Der Vorgeschlagene sollte sich in der Vereinsarbeit, insbesondere im Ausstellungswesen bewährt und ausreichend Erfahrung als Züchter einer vom ILT vertretenen Rassen besitzen. Über Abweichung davon entscheidet der Vorstand. Der Bewerber muss eine Vorprüfung gemäß der VDH-Zuchtrichterordnung bestanden haben. Dies gilt für Neuanfänger als Zuchtrichter. Allgemeinrichter und Gruppenrichter werden im ILT als beitragsfreie Mitglieder geführt.

§ 3 Ernennung zum Zuchtrichteranwärter und Ablauf der Ausbildung

Nach der Zulassung zum Zuchtrichteranwärter durch den Vorstand des ILT ist eine sechsmalige Anwärtertätigkeit auf Zuchtschauen bei mindestens drei verschiedenen Zuchtrichtern erforderlich. Gruppenrichter, die für die 1. Rasse in der Gruppe 9 Spezialzuchtrichter werden möchten, müssen die normalen 6 Anwartschaften für Spezialzuchtrichter ableisten. Gruppenrichter und Allgemeinrichter leisten die Hälfte der vorgeschriebenen Anzahl der Anwartschaften für Spezialzuchtrichter ab.

Der Zuchtrichterobmann/-frau kann die Zuteilung zu einem von ihm zu bestimmenden Zuchtrichter anordnen. Sucht sich der Zuchtrichteranwärter einen Lehrrichter selbst aus, muss er diesen von dem Zuchtrichterobmann des ILT genehmigen lassen.

Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl muss sich an der Zahl der Hunde der betreffenden Rasse(n) orientieren. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen im VDH der entsprechenden Rassen in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung. Bei durchschnittlichen Eintragungen sind

1. bei unter 200 Welpen pro Jahr 30 Hunde
2. bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr 50 Hunde
3. bei 500 bis 1000 Welpen pro Jahr 75 Hunde
4. bei über 1.000 Welpen pro Jahr 100 Hunde

als Mindestanzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen.

Während der Anwartschaftszeit sollen

30 Lhasa Apso und

50 Tibet Terrier vom Anwarter bewertet werden.

6 Anwartschaften sind Pflicht. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwarter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt.

Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen ILT Zuchtrichterobmann oder der zuständigen ILT Prüfungskommission jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.

Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwarter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwarter legt seine Beurteilungen (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Von 4 Zuchtrichteranwartschaften müssen schriftliche Richterberichte erstellt werden.

Der Anwarter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung mit dem Bewertungsbogen 3fache Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Zuchtrichterobmann einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwarter sowie an den zuständigen Zuchtrichterobmann zu schicken.

Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezialzuchtrichteranwärter, innerhalb von zwei (2) Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwarterberichtes und der Beurteilung des Anwarters durch den Lehrrichter und vom zuständigen ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwarter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.

§ 4 Werdegang und Ernennung zum Spezialzuchtrichter

Vor Ernennung des Zuchtrichteranwärters zum Spezialzuchtrichter hat er eine Prüfung abzulegen, die der ILT-Vorstand in Verbindung mit dem Zuchtrichterobmann ansetzt.

Die Prüfung des Zuchtrichteranwärters erfolgt anlehnend dem „Grundschemata für die Prüfung von Spezialzuchtrichteranwärtern“ des VDH-Zuchtrichterausschusses. Die schriftliche Vorprüfung umfasst die Gebiete Anatomie, Statik, Dynamik, Genetik, Ausstellungswesen, Zuchtrichterwesen, Standard.

Die Abschlussprüfung nach den erfolgreich bestandenen Anwartschaften gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen, mündlichen Teil.

Bei der Abschlussprüfung sind für die Hälfte der zu bewertenden Hunde vom Prüfling schriftliche oder diktierte Berichte anzufertigen.

Die Prüfung erfolgt durch ein Gremium von mind. einem Prüfungs- und einem Lehrrichter des ILT.

Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll zu erstellen. Das Prüfungsergebnis in Verbindung mit den 6 positiv bestanden Anwartschaften durch die Lehrrichter bilden die Grundlage des Vorschlags zur Ernennung zum Spezialzuchtrichter durch den ILT-Vorstand.

Nach erfolgreicher Abschlussprüfung und Ernennung durch den Vorstand informiert der Zuchtrichterobmann den VDH und bittet ihn, den neu ernannten Zuchtrichter als Spezialzuchtrichter für Tibet Terrier und Lhasa Apso in die VDH-Zuchtrichterliste aufzunehmen.

Der Vorstand des VDH-Mitgliedsvereins bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 VDH-ZRO ernsthaft zweifeln lassen. §12 VDH-ZRO gilt entsprechend.

Ein Spezialzuchtrichteranwärter kann vom ILT-Vorstand jederzeit abberufen werden, wenn er grob fahrlässig oder schuldhaft gegen die Zuchtrichter-Ordnung oder die Vorgaben seines Ausbildungsplans verstößt.

§ 5 Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

§ 6 Rechtskraft und Gültigkeit

Die Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung als Bestandteil der Vereinsordnungen des ILT wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.10.2025 in Rheurdt beschlossen. Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Änderungen, die sich aus Neufassung und Ergänzungen der VDH-Ordnungen ergeben, treten nach der Veröffentlichung durch den VDH in Kraft.

§ 7 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.